



Herrn Wölfler

- Seite 1 -

20/100

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Gegen Empfangsbestätigung

Stadt Schongau
z.Hd. Herrn 1. Bürgermeister o.V.i.A.
Münzstr. 1 - 3
86956 Schongau

Stadt Schongau
Eing. 28. Okt. 2015
Bem.:

**Vollzug der Baugesetze;
22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schongau;
Antrag auf Genehmigung gemäß § 6 BauGB**

Anlagen:

- 1 Empfangsbestätigung
- 1 Verfahrensakt

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erläßt folgenden

BESCHEID:

Die mit Beschluß des Stadtrates vom 15.09.2015 festgestellte 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schongau in der Planfassung vom 15.09.2015, einschließlich Begründung wird gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Gründe:

Nach § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBauGB zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum BauGB bedarf die vorliegende Flächennutzungsplanänderung der Genehmigung des Landratsamtes Weilheim-Schongau als der hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Genehmigung war zu erteilen, da das Aufstellungsverfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Flächennutzungsplan den Bestimmungen des BauGB und den aufgrund des

**Bauamt
Bauleitplanung**

Gebäude I
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Martin
Zimmer Nr.: 215
Tel.: (0881) 681-1238
Fax: (0881) 681-2296
a.martin@ira-wm.bayern.de

Weilheim i. OB,
27.10.2015

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
6100.02 Sg. 40 Nr.
1.22

Ihr Schreiben vom:
22.09.2015

Ihr Aktenzeichen:

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

E-Mail:
poststelle@ira-wm.bayern.de

Internet:
www.weilheim-schongau.de

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung



Postanschrift:
Postfach 1353
82360 Weilheim

Bankverbindungen:
Verein. Sparkassen Weilheim
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32
BIC: BYLADEM1WHM

Kreissparkasse Schongau
IBAN: DE77 7345 1450 0000 0003 56
BIC: BYLADEM1SOG

BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB).

Weiteres Verfahren:

Der geänderte Flächennutzungsplan ist mit seiner Begründung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In die Bekanntmachung ist ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB (vgl. § 215 Abs.2 BauGB) aufzunehmen. Der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides ist in der Bekanntmachung darzulegen. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam. Danach sind zwei Ausfertigungen des Flächennutzungsplans (versehen mit dem Bekanntmachungsvermerk), die Begründung und ein Nachweis über die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung dem Landratsamt Weilheim-Schongau nochmals vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Martin

